

Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)

06.06.2013

www.sbv-graskamp.de

Der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) wird im

§ 1 Gestaltung des Ausweises

folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ab dem 1. Januar 2013 kann der Ausweis nach den Absätzen 1 bis 4 auch als Identifikationskarte nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 5 ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2015 ist der Ausweis nur noch in dieser Form auszustellen.“

Im § 6 Gültigkeitsdauer heißt es:

(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an zu befristen. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.

„Muster 5 Schwerbehindertenausweis nach § 1 Absatz 5 (Vorder- und Rückseite)



In NRW ist die Einführung des neuen Schwerbehindertenausweises ab 2014 geplant.

Der Ausweis ist dann auch im Ausland verwendbar.

Bis dahin kann die Feststellungsbehörde im SAP Programm ein achtsprachiges Formular erstellen und für die Verwendung im Ausland ausdrucken.

